

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 73

20. August

1915

## Bekanntmachung.

Betr.: Regelung des Verbrauchs von Brot und Mehl im Kommunalverband (Kreis) Gießen.

Auf Grund der §§ 47 ff. der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotwaren und Mehl aus dem Erntejahr 1915 wird nach Beschluss des Kreisausschusses mit Genehmigung der Aussichtsbehörde folgendes angeordnet:

### Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Verbrauchsregelung bleibt in Stadt und Land im seitigen Umfang den Gemeinden für ihre Bezirke übertragen.

§ 2.

Der Kommunalverband (Kreis) läßt jeder Gemeinde das ihr nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften aus den Kärtchen der versorgungsberechtigten Bevölkerung zustehende Mehl (Roggen- und Weizengehalt) durch die Mehlverteilungsstelle des Kommunalverbandes überweisen. — Maßgebend für die Höhe der Mehlüberweisung ist die nach den allmonatlich anzustellenden Ermittelungen festgestellte Zahl der Versorgungsberechtigten.

§ 3.

Der Preis, zu dem der Kommunalverband das Mehl an die Gemeinden abgibt, wird vom Kreisausschuss jeweils festgesetzt. Die Gemeinde hält dem Kommunalverband für Zahlung des ihr überwiesenen Mehles ohne Rücksicht darauf, wenn sie den Verkauf oder den Betrieb des Mehles überwacht. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb einer Woche nach Instellung der Rechnung, so können vom Fälligkeitstage ab Verzugssinen in Höhe von 1 Proz. über Reichsbankdiskont angerechnet werden.

§ 4.

Die Gemeinden haben den Preis, zu dem das ihnen vom Kommunalverband überwiesene Mehl ihrerseits abgegeben wird, so festzusehen, daß ihre Kosten gedeckt werden. Dies gilt sowohl für Fälle, in denen die Gemeinde die Mehlverteilung selbst übernimmt, wie dann, wenn sie den Mehl(Brot)-verkauf Dritten (§ 8 Nr. 2) überträgt.

Etwas sich ergebende Übereinkünfte sind im Interesse der Volksernährung in dem betreffenden Gemeindebezirk zu verwenden.

§ 5.

Jede Gemeinde hat der Mehlverteilungsstelle des Kommunalverbandes bis zum 20. jeden Monats die Zahl der Versorgungsberechtigten erneut mitzuteilen, damit der durch eingetretene Änderungen etwa notwendig gewordene Ausgleich bei der Mehlzuweisung für den nächsten Monat vorgenommen wird. Änderungen können infolge vor kommen als

1. die Zahl der Versorgungsberechtigten durch Ab- oder Zuzüge, Geburten oder Sterbefälle eine andere geworden ist;
2. Selbstversorger nach Maßgabe der hierfür besonders geltenden Vorschriften in die Zahl der Versorgungsberechtigten übergeführt werden müssen.

Zur versorgungsberechtigten Bevölkerung gehören diejenigen Personen, die nicht im Weg der Selbstversorgung ernährt werden sowie ferner: zurückgehaltene ausländische Arbeiter, Militärpersonen, die ihr Brot nicht in Natur von der Militärverwaltung erhalten (Offiziere, Militärbeamte, Brotgeldeinflieger, mit Befreiung einschließlich Brot dauernd eingekwartierte Mannschaften) und die kriegsgefangenen Offiziere. Nicht hierzu gehören: vorübergehend im Kommunalverband beschäftigte landwirtschaftliche und gewerbliche Arbeiter, insbesondere inländische Wanderarbeiter, vorübergehend anwesende Schiffer, Ortsfremde (Kurgäste), Flüchtlinge, Verwundete und Kriegsgefangene (abgesehen von den Offizieren).

§ 6.

Gemeinden, die innerhalb eines Monats mehr wie die ihnen für den Tag und auf den Kopf der als versorgungsberechtigt anzusehenden Bevölkerung zustehende Mehlmenge verbraucht haben, wird der Mehrverbrauch durch entsprechende Kürzung der späteren Überweisungen aufgerechnet.

### Besondere Bestimmungen für Landgemeinden.

§ 7.

Zur Durchführung der den Landgemeinden für ihre Bezirke übertragenen Verbrauchsregelung ist in jeder Gemeinde vom Gemeinderat ein Ausschuß zu wählen. Vorsitzender des Ausschusses ist der Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

§ 8.

Der Ausschuß (§ 7) hat:

1. für genaue Einhaltung der vom Kommunalverband erlassenen, den Verbrauch regelnden Vorschriften zu sorgen,
2. den Geschäftsbetrieb derjenigen Stellen (Händler, Bäcker, Konsumvereine, Genossenschaften usw.) zu überwachen, denen

die Gemeinde den Verkauf oder den Betrieb von Mehl (Brot) überlässt,

3. die Mehlabgabe an die Versorgungsberechtigten da vorzunehmen, wo mangels Vorhandenseins geeigneter Betriebsstellen die Gemeinde für die Verteilung selbst besorgt sein muß,

4. nach Maßgabe der vom Vorsitzenden zu gebenden Anweisungen den Selbstversorger auf Einhaltung der für sie geltenden Vorschriften zu überwachen,

5. bei Durchführung der in den folgenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften beratend, hessend und aufsichtsführend mitzuwirken.

§ 9.

Mehl (Weizen- und Roggengehalt) und Brot dürfen nur von der Gemeinde oder von den durch sie bestimmten oder zu gelassenen Stellen (§ 8 Nr. 2) und nur gegen Brotmarken abgegeben werden.

§ 10.

Die Ausweiskarten sind von der Bürgermeisterei des Wohnorts, für Bewohner solcher Gemarkungen, die einer Gemeinde politisch zugewiesen sind, von der Bürgermeisterei der letzteren auszustellen, es sei denn, daß wegen der größeren Nähe einer anderen Ortsgemeinde oder in Abrechnung mit dem Mehl- oder Brotbezug zusammenhängender Gemeinschaften im Einzelfall von dem Ausschuß (§ 1) anders bestimmt wird.

Die hierauf zuständige Bürgermeisterei hat auch die Brotmarken zu liefern.

Die Ausstellung der Ausweiskarten und die Abgabe von Brotmarken darf nur an Personen erfolgen, die für die Gemeinde oder Gemarkung polizeilich gemeldet sind.

Ausweiskarten und Brotmarken werden den Gemeinden vom Kommunalverband zum Selbstostenpreis gestellt.

§ 11.

Für jede Haushaltung und für jede nicht zu einem Haushalt gehörige Einzelperson ist eine Ausweiskarte auszustellen.

Bei einem Haushalt rechnen sämtliche Personen, die in ihm Wohnung und volle Befestigung erhalten (also z. B. nicht Zimmermiete, die anderwärts ihre Mahlzeiten einnehmen, Schlafgänger usw.).

Zur Ausweiskarte ist die Zahl der zu dem betreffenden Haushalt gehörenden Personen, sowie der ihnen zustehenden Brotmarken anzugeben. Wieviel Brotmarken jedem Haushalt oder jeder nicht zu einem Haushalt gehörigen Einzelperson zustehen, ist vom Ausschuß (§ 7) nach den im § 12 aufgestellten Grundsätzen festzustellen.

Unerlaubige Angaben beim Bezug der Ausweiskarten und Brotmarken oder hinsichtlich der nicht verbrauchten Brotmarken sind strafbar.

§ 12.

Es können bis auf weiteres von jeder Person für eine Woche beansprucht werden:

2000 Gramm Brot oder

die entsprechende Menge Mehl oder

32 Brötchen zu 50 Gramm das Stück; 2 Brotbackgelen für ein Brötchen.

Kinder sind dabei ohne Rücksicht auf ihr Alter bis auf weiteres erwachsenen Personen gleichzurechnen.

Zudem über 14 Jahre alten Einwohner (ohne Unterschied des Geschlechts) mit einem eigenen Arbeitseinkommen bis 2600 Ml. — also landwirtschaftlichen und gewerblichen (industriellen) Arbeitern, kleinen Landwirten (auch Selbstversorgern), Handwerkern, kleinen Beamten (Eisenbahn-, Straßenbahn-, Post-, Polizei, Buzeaumänner und dergl.) kann auf Antrag eine Zusatzbrotkarte bei der regelmäßigen Brotkartenausgabe erteilt werden. Die Zusatzbrotkarte berechtigt zum Bezug von wöchentlich höchstens 350 Gramm Mehl oder 500 Gramm Brot.

Personen, die besonders schwere Berufssarbeit, insbesondere häufige Nacharbeit verrichten, können Zusatzbrotkarten erhalten, auch wenn ihr Arbeitseinkommen 2600 Ml. übersteigt.

§ 13.

Die Ausgabe der Brotmarken erfolgt gegen Vorlage der Ausweiskarten in längstens einmonatlichen Zeitabschnitten durch die Bürgermeisterei. Die Brotmarken gelten nur für den Zeitabschnitt, der auf ihnen vermerkt ist. Nicht verbrauchte Brotmarken dürfen nicht an Bäcker, Brot- und Mehlhändler usw., sondern nur an die Bürgermeisterei abgeliefert werden. Die Ablieferung soll spätestens bei Empfangnahme der für den folgenden Zeitraum geltenden Brotmarken erfolgen.

Bei Veränderungen in der Personenzahl des Haushalts ist die Ausweiskarte der Bürgermeisterei vorzulegen. Für ziehende Personen hat die Bürgermeisterei Karten auszustellen. Wegziehende Personen haben ihre Karten einschließlich der nicht verbrauchten Brotmarken bei der Bürgermeisterei abzuliefern. Änderungen in den Karten durch die Inhaber sind unzulässig und strafbar.

Wird eine Ausweiskarte verloren, so ist dies sofort der Bürgermeisterei anzugeben. Für die Ausstellung einer neuen Karte ist eine Gebühr von 25 Pfennig zu entrichten.

§ 14.

Die Ausweiskarten sind nicht übertragbar. Brotmarken sind keine Zahlungsmittel; ihre Abgabe gegen Entgelt ist verboten.

§ 15.

Gast- und Speisewirtschaften, Vereinshäusern usw. können nach Abhörung des Ausschusses (§ 7) und nach Maßgabe des von diesem näher zu begründenden Bedarfs mit Zustimmung des Kommunalverbands Brotmarken für solche ortsfremde Gäste, die nur vorübergehend Aufenthalt nehmen, verabfolgt werden.

In Einheimische und ortsfremde Personen, die nicht nur vorübergehend im Kommunalverband Aufenthalt nehmen, darf die Abgabe von Brot nur gegen Brotmarken erfolgen.

Wirte dürfen Brot nur zusammen mit anderen Speisen abgeben und müssen dafür eine besondere Bergütung verlangen; sie müssen den Gästen gestatten, mitgebrachtes Brot zu verzehren.

§ 16.

Landwirte erhalten, soweit sie als Selbstversorger gemäß § 6 Absatz 1a der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 und nach den hierzu in Betracht kommenden landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen in Betracht kommen, keine Brotmarken. Haben sie den Verbrauch der zurückbehaltenden Menge unter Einhaltung der hierfür festgelegten Zeit glaubhaft gemacht, so tritt ihr Recht auf Brotmarken wie für jeden Haushaltungsvorstand in Kraft.

§ 17.

Die einem Haushalt nicht angehörigen Tagesarbeiter wie Näherninnen, Büglerinnen, Waschfrauen, Lauffrauen, Tagelöhner usw. haben, sofern sie vom Arbeitgeber kost erhalten, ihr Brot selbst zu stellen und sind berechtigt, hierfür vom Arbeitgeber einen Wert des ihnen zukommenden Brotes (=  $\frac{1}{7}$  des Preises eines vierpfündigen Laibes Roggenbrot für den Tag der Bezahlung) zu verlangen.

§ 18.

Bäcker und Händler haben bei der Abgabe von Brot und Mehl von jedem Abnehmer jedesmal die Vorlage des ganzen noch vorhandenen Brotmarkenbestands zu verlangen und die Abtrennung der dem verlaufenen Gewichte entsprechenden Zahl von Marken selbst vorzunehmen oder in ihrer Gegenwart vom Käufer vornehmen zu lassen. Sie müssen die abgetrennten Marken sorgfältig aufzubewahren und am 10., 20. und letzten jeden Monats der Bürgermeisterei abliefern. Auf Grund des durch die abgelieferten Brotmarken nachgewiesenen Bedarfs erfolgt die weitere Buteilung von Mehl an Händler und Bäcker.

§ 19.

Die Bürgermeistereien haben über die in der Gemeinde (Gemarkung) vorhandenen Haushaltungen und über die nicht zu einem Haushalt gehörenden Einzelpersonen (§ 11 Abs. 1) ein Verzeichnis zu führen, aus dem der Name des Haushaltungsvorstands oder der Einzelperson, die Zahl der zu jedem Haushalt gehörigen Personen, die Menge des ihnen zukommenden Mehl oder Brotes und der Zeitpunkt zu erschien sind, wann für dieselben Ausweiskarten und Brotmarken ausgehändigt wurden. Der Zeitpunkt der Abgabe der Brotmarken ist von der Bürgermeisterei auf der Ausweiskarte unter Beifügung des Dienststiegs zu vermerken.

§ 20.

Zurückschuldungen gegen die Vorschriften der §§ 9 ff. werden gemäß § 57 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Außerdem können nach § 58 daselbst von der unterzeichneten Behörde Geschäfte geschlossen werden, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der ihnen nach den erlassenen Anordnungen obliegenden Pflichten unzuverlässig zeigen.

§ 21.

Diese Anordnungen treten am 16. August 1915 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten außer Kraft:

1. die Bekanntmachung vom 15. März 1915, betr. Regelung des Verbrauchs von Brotgetreide und Mehl im Kreis Gießen (Kreisbl. Nr. 26 vom 16. März 1915);
2. die Bekanntmachung im gleichen Betreff vom 22. März 1915 (Kreisbl. Nr. 28 vom 23. März 1915);
3. die noch in Kraft gebliebene Vorschrift in Nr. 1 der Bekanntmachung, betr. den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl vom 21. Februar 1915 (Kreisbl. Nr. 21 vom 26. Februar 1915).

Gießen, den 31. Juli 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ussinger.

### Bekanntmachung.

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl; hier: Mehlspreise des Kommunalverbands.

Mit Zustimmung des Kreisausschusses wird vom 1. September 1. J. ab bis auf weiteres der Preis für das vom Kommunalverband an die Stadt Gießen sowie an die Landgemeinden des Kreises abzugebende Mehl wie folgt festgesetzt:

1. Roggenmehl auf 33 Mark für den Doppelzentner ein-

schließlich Sad, gegen seither 36 Mark für den Doppelzentner ohne Sad;

2. Weizenmehl auf 38,50 Mark für den Doppelzentner einschließlich Sad, gegen seither 39,50 Mark für den Doppelzentner einschließlich Sad;

3. Weizenauszugmehl auf 47 Mark für den Doppelzentner einschließlich Sad, gegen seither 49 Mark für den Doppelzentner einschließlich Sad.

Gießen, den 18. August 1915.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ussinger.

### Bekanntmachung.

Betr.: Den Höchstpreis für Brot, Brötchen und Mehl.

Nachdem der Kommunalverband mit Wirkung vom 1. September 1. J. ab den Preis für den Doppelzentner Roggenmehl auf 33 Mark, für den Doppelzentner Weizenmehl auf 38,50 Mark und für den Doppelzentner Weizenauszugmehl auf 47 Mark herabgesetzt hat, werden hiermit von genanntem Tage an für die Landgemeinden des Kreises bis auf weiteres folgende Höchstpreise festgesetzt:

I. für Brot und Brötchen

1. Roggenbrot und zwar:

- a) für den 4-Bd.-Laib 65 Pf.
- b) für den 2-Bd.-Laib 33 Pf.

2. Brötchen zu 50 Gramm 4 Pf.

Das Verkaufsgewicht des Brotes muß noch 24 Stunden nach seiner Fertigstellung vorhanden sein.

II. für Mehl beim Weiterverkauf durch Bäcker oder Händler an die Konsumenten:

1. Roggenmehl 19 Pf. das Pfund;

2. Weizenmehl 22 Pf. das Pfund;

3. Weizenauszugmehl 27 Pf. das Pfund.

Gießen, den 18. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Wie oben.

### An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Den Inhalt der vorstehenden Bekanntmachung wollen Sie demnächst in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntnis bringen. Es ist dafür zu sorgen, daß die Bäcker der ihnen obliegenden Pflicht nachkommen und die festgesetzten Höchstpreise in ihren Verkaufslokalen öffentlich aushängen.

Gießen, den 18. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Das Ausmahlen von Brotgetreide.

### An die im Kreise ansässigen Mühlenbesitzer.

Nach § 7 der Bundesratsbekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 28. Juni 1915 — Kreisblatt Nr. 61 vom 15. Juli 1915 — haben Betriebe, in denen Mehl hergestellt wird, in ihren Betriebsräumen einen Abdruck der genannten Verordnung auszuhängen. Indem wir Sie hierauf ausdrücklich hinweisen, teilen wir Ihnen gleichzeitig mit, daß der Mittelrheinische Zweigverband deutscher Müller die vorerwähnte Bekanntmachung in Plakatform bei herstellen lassen und solche zum Preise von 25 Pf. für das Stück gratis gegen vorherige Einsendung des Betrages abgibt.

Die Ortspolizeibehörden sind angewiesen, darüber zu wachen, daß die eingangs erwähnte Vorschrift befolgt wird.

Gießen, den 17. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

### An Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Sie wollen darüber wachen, daß die in vorstehender Bezeichnung angezogene Gesetzesbestimmung befolgt wird.

Gießen, den 17. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

### Bekanntmachung.

Betr.: Den Verkehr mit Gerste; hier: Zuweisung von Kontingenten.

Die nachstehende Bekanntmachung des Reichsfuttermittelstelle zu Berlin in obigem Betreff vom 11. d. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Gießen, den 18. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

### Bekanntmachung.

Die Reichsfuttermittelstelle hat nach § 20 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384) und § 5 Abs. 2 Biffer 2 der Verordnung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 455) unter

Zustimmung ihres Beirats festzulegen, welche Betriebe Gerste verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen, und in welcher Höhe (Kontingente).

Der Beirat, Abteilung für Gerste, hat beschlossen, daß ein Gerstenkontingent zur Verarbeitung zugewiesen werden soll: Brauereien, Brennereien, Preßhefefabriken, Graupenmühlen, Malz- und Stofffabriken, Malzextraktfabriken und Mummebrauereien. Andere Betriebe kommen daher für die Zuweisung eines Kontingents bis auf weiteres nicht in Betracht.

Soweit die Brauereien ihr Malz nicht selbst herstellen können oder dürfen (§ 27 Abs. 2 der Gersten-Verordnung), es also wie bisher von Mälzereien beziehen müssen, werden sie ihre Gerstenbezugscheine zugunsten derjenigen Mälzereien, von denen sie das Malz geliefert zu erhalten wünschen, der Gersteverwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin zur Verfügung zu stellen haben.

Die Festsetzung der Höhe des Kontingents der einzelnen Betriebe erfolgt in aller nächster Zeit durch die Reichsfuttermittelstelle, bei Brauereien und Brennereien mit Hilfe der Steuerbehörden. Den einzelnen Betrieben wird dann alsbald eine Mitteilung über die Höhe des ihnen zugewiesenen Kontingentes zugehen. Die auf Grund dieser Kontingente ausgestellten Gerstenbezugscheine werden der Gersteverwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin überwiesen, wohin sich die einzelnen Betriebe wegen der Lieferung der ihnen zustehenden Gerstenmengen wenden wollen.

Der Ankauf von Gerste bei landwirtschaftlichen Unternehmern für Gerste verarbeitende Betriebe darf nur gegen Vorlegung der von der Reichsfuttermittelstelle ausgestellten Gerstenbezugscheine erfolgen.

Die Reichsfuttermittelstelle hat sich mit den verschiedenen Verbänden der Gerste verarbeitenden Industrien, die der Gersteverwertungsgesellschaft m. b. H. beigetreten sind, in Verbindung gesetzt. Soweit die Gerste verarbeitenden Betriebe einem Verband — wie die Brauereien dem Deutschen Brauerbund, die Brennereien der Spirituszentrale, die Preßhefefabriken, die Graupenmühlen und die Malzstofffabriken den betreffenden Verbänden — angeschlossen sind, bedarf es keines besonderen Antrages auf Zuweisung eines Kontingents bei der Reichsfuttermittelstelle. Diesen Betrieben wird auf Grund der von den Verbänden hier vorgelegten Unterlagen ihr Kontingent zugewiesen werden.

Die der Gersteverwertungsgesellschaft m. b. H. übergebenen Bezugscheine sind, wenn ein Kaufabschluß über Lieferung von Qualitätsgerste mit dem Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes zustande gekommen ist, bei der Anmeldung des Geschäftsabschlusses (§ 7 Abs. 2 der Verordnung vom 28. Juni) dem Kommunalverband vorzulegen, der sie als Beleg zurückbehält. Wird nur ein Teil der auf dem Bezugschein vermerkten Menge geliefert, so wird von dem Kommunalverband der Teilbetrag auf dem Bezugschein abgeschrieben und eine beglaubigte Abschrift zurückbehalten.

Berlin, den 11. August 1915.  
Reichsfuttermittelstelle.  
Scharmer.

Betr.: Verbot der Verwendung von Rahm.  
Verordnung.

Für den mir unterstellten Bezirk des 18. Armeekorps und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Bereich der Festung Mainz bestimme ich:

Der Verkauf und die gewerbsmäßige Verwendung von süßem und saurem Rahm (Sahne) wird mit Gültigkeit vom 15. ds. Mts. ab hiermit verboten.

Ausgenommen von dem Verbot ist der Verkauf von Rahm an Krankenanstalten, ferner die Abgabe für Kranke auf Grund ärztlicher Bescheinigung, die auf Name und Menge zu lauten hat. Der für diese Zwecke freigegebene Rahm muß mindestens 26 Prozent Fettgehalt haben.

Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Frankfurt a. M., den 11. August 1915.  
Der Kommandierende General:  
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

#### Bekanntmachung.

Betr.: Verbot des Schlachtens von trächtigem Rindvieh.  
Die nachstehende Bekanntmachung des Kommandierenden Generals des 18. Armeekorps in obigem Betreff vom 11. August bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Gießen, den 17. August 1915.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ussinger.

Stellvertretendes Generalkommando  
XVIII. Armeekorps.  
III b. 16 381/7676.

Betr.: Verbot des Schlachtens von trächtigem Rindvieh.  
Verordnung.

Für den mir unterstellten Bezirk des XVIII. Armeekorps und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Bereich der Festung Mainz verbiete ich mit Gültig-

keit vom 15. d. Mts. bis auf weiteres das Schlachten erlebbare trächtigen Rindviehs.

Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der Kommandierende General:  
gez. Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Betr.: Beschlagnahme von Großviehhäuten.

Bezug: Generalkommando IIc/B. Nr. 2284 v. 29. 4. 15.

Gemäß kriegsm. Verfülung R. R. A. Ch. II. 54/8. 15. R. R. A. ist die Firma Heinr. Wilh. Lügert in Gütersloh — aus der Liste der zugelassenen Großhändler — auf ihren Antrag gestrichen worden.

Frankfurt a. M., den 16. August 1915.

Bon Seiten des Generalkommandos.  
J. A.: Moos, Oberleutnant.

Betr.: Verbot des Aufsteigenlassens von Ballons und Drachen.

#### Verordnung.

Für den mir unterstellten Bezirk des 18. Armeekorps und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Bereich der Festung Mainz verbiete ich das Aufsteigenlassen von Ballons und Drachen aller Art.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft.

Frankfurt a. M., den 10. August 1915.

Der Kommandierende General:  
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

#### An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Die vorstehende Bekanntmachung wollen Sie auf ortssäbliche Weise veröffentlichen lassen.

Gießen, den 18. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Hechler.

#### Bekanntmachung.

Betr.: Die Ausbringung der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenstädt der Provinz Oberhessen für das Rechnungsjahr 1915.

Zur Bestreitung der Landjudenstädtbedürfnisse der Provinz Oberhessen für 1915 sollen von den Israeliten, die in der Provinz wohnen, 10100 Mark erhoben werden.

Der Auschlag, dem zugrunde liegen:

749 980,00 Mark Steuerwert des Vermögens,

161 067,02 Mark staatliche Einkommensteuer,

beträgt:

0,56 562 Pfg. auf 100 Mark Steuerwert des Vermögens,  
3,637 Pfg. auf 1 Mark staatliche Einkommensteuer.

Der Auschlag erfolgt durch die unterzeichnete Behörde. Die Beträge sind in zwei Zielen — am 15. November 1915 und 15. Januar 1916 — an den Rechner der Landjudenschaft, Kreis- und Provinzialkasserechner Kauf zu Gießen, zu entrichten.

Gießen, den 17. August 1915.

Großherzogliche Provinzialdirektion Oberhessen.  
Dr. Ussinger.

#### Bekanntmachung.

Betr.: Die Behandlung von Gefrierfleisch.

Mügeln und Konsumenten teilen wir nachstehend die vom Kaiserlichen Gesundheitsamt aufgestellten Gesichtspunkte über die Behandlung von Gefrierfleisch unter der Empfehlung mit, für deren Beachtung gegebenen Falles beorgt zu sein.

Gießen, den 18. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Hechler.

#### Gesichtspunkte, die bei der Behandlung und Abgabe von Gefrierfleisch zu beachten sind.

Gefrierfleisch ist während der jetzigen Kriegszeit, in der die Vorräte an frischem Fleisch knapp werden und die Preise für solches Fleisch erheblich steigen, wohl geeignet, als Ersatz des in Friedenszeiten verfügbaren Fleisches zu dienen. Voraussetzung hierfür ist aber, daß das Gefrierfleisch vor der Abgabe an den Verbraucher sachgemäß behandelt wird.

Erfahrungsgemäß geht allzu schnell aufgetautes Gefrierfleisch rasch in Fäulnis über und nimmt dann gesundheitsschädliche Eigenarten an. Ferner erleidet gefrorenes Fleisch, dessen Aufzehrung zu sehr beschleunigt worden ist, eine erhebliche Verminderung seines Nahrungs- und Genusswertes; denn es verliert bei beschleunigter Aufzehrung bedeutende Mengen wertvollen Saftes und erlangt nicht die wünschenswerte Tafelreife.

Um diese Nachteile zu vermeiden, ist Hauptwert darauf zu legen, daß das Aufzehrung des Gefrierfleisches, namentlich auch des gefrorenen Schweinfleisches, mit der nötigen Vorsicht geschieht.

Das Aufzehrung des Gefrierfleisches erfolgt am zweitnächsten in Kühlräumen, in denen zu Beginn des Aufzehrungsvorganges die Temperatur 0 bis + 2 Grad und die relative Feuchtigkeit etwa 70 Proz.

beträgt; die Temperatur soll dann allmählich auf etwa + 5 Grad und die relative Feuchtigkeit auf 85 bis 90 Proz. erhöht werden. Das Aufstauen kann auch bei einer nahezu gleichmäßigen Wärme von etwa + 3 Grad und einer relativen Feuchtigkeit von 75 bis 80 Proz. vor sich gehen. Die Aufstauzeit ist auf 2 bis 3 Tage zu bemessen.

Wo Kühlräume, in die das gefrorene Fleisch aus den Gefrierräumen verbracht, und in denen es in der vorbezeichneten Weise aufgetaut werden kann, nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen, kann das Aufstauen auch in anderen lustigen und sauberer Räumen, etwa in Schlachthofhallen, bewirkt werden. Durch Aufsichten des Gefriermaterials in Häusern und Bedecken dieser Häuser mit Tüchern kann zweckmäßig dafür gesorgt werden, daß das Fleisch die aufgepeicherte Kälte nur langsam abgibt.

Auf jeden Fall sollte Gefriermaterial nur in halben oder ganzen Tierkörpern aufgetaut werden, damit möglichst wenig Fleischfett verloren geht. Ferner ist es dringend ratsam, das Gefriermaterial nicht in gefrorenem Zustand an Verbraucher oder Schlächter abgeben zu lassen, weil es bei diesen in der Regel nicht sachgemäß aufgetaut werden kann und deshalb leicht die vorerwähnten schlechten Eigenschaften annimmt. Gewöhnliche Eisdräne sind zum Aufstauen von Gefriermaterial nicht geeignet.

Da gefroenes Fleisch nach erfolgtem Aufstauen nur eine beschränkte Haltbarkeit besitzt, empfiehlt es sich, dort, wo der Verbrauch des gekauften aufgetauten Fleisches nicht ohnehin alsbald zu erfolgen pflegt, der Bevölkerung oder den Käufern anzuraten, das Fleisch nicht allzulange bis zur Zubereitung für den Genuss liegen zu lassen.

#### Bekanntmachung.

Betr.: Ausschlag der Beiträge zu den Entschädigungen für Viehverluste auf die Besitzer.

#### An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Diejenigen, die mit der Erledigung unserer Verfügung vom 7. Juli 1915 noch im Rückstande sind, werden an die alsbaldige Einsendung der Berichte erinnert.

Gießen, den 18. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

#### Bekanntmachung.

Betr.: Den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Beuern.

Die Seuche ist erloschen. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Gießen, den 18. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

#### Bekanntmachung.

Betr.: Der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Groß-Karben (Kreis Friedberg).

In Groß-Karben (Kreis Friedberg) ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Gießen, den 18. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

#### Bekanntmachung.

Betr.: Rechtsmittel gegen die Gemeindesteuerveranlagung für 1915.

Auf Grund der Art. 46 und 50 des Gemeindenlagengegesetzes vom 8. Juli 1911 hat Groß. Ministerium der Finanzen, Abteilung für Steuerreien, die Frist, innerhalb deren Rechtsmittel gegen die Gemeindesteuerveranlagung für 1915 bei der ersten Instanz anhängig gemacht werden können, für die Stadt Gießen bis zum 8. September einschließlich erstreckt.

Ausgenommen von der Fristverlängerung sind diejenigen Rechtsmittel, die das für die staatliche Veranlagung bereits rechtskräftig festgestellte Einkommen zum Gegenstand haben.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Gießen, den 14. August 1915.

Großherzogliches Finanzamt Gießen.

J. B.: Berres.

#### Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Holzheim.

In der Zeit vom 1. bis einschließlich 14. September lfd. Jg. liegt vertrag auf Großh. Bürgermeisterei Holzheim das Projekt über Ausführung der Drainagen in den Fluren 3, 9 und 11 nebst dem dazugehörigen Beschluss der Vollzugskommission vom 10. August 1915

zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meidung des Ausschlusses während der Öffnung bei Großh. Bürgermeisterei Holzheim mit Gründen versehen schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 10. August 1915.

Der Großherzogliche Feldbereinigungs-Kommissär:

J. B.: Schnittsahn, Regierungsrat.

#### Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Ober-Bessingen; hier Drainagen.

In der Zeit vom 18. bis einschließlich 31. August lfd. Jg. liegt auf Großh. Bürgermeisterei Ober-Bessingen das Projekt über Ausführung von Drainagen in den

Fluren 9 und 10 nebst Beschluss vom 15. Juni lfd. Jg. zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meidung des Ausschlusses während der Öffnungszeit bei Großh. Bürgermeisterei Ober-Bessingen schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 29. Juli 1915.

Der Großherzogliche Feldbereinigungs-Kommissär:

J. B.: Schnittsahn, Regierungsrat.

#### Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Lang-Göns; hier den Zuteilungsplan.

In der Zeit vom 18. bis einschließlich 31. August lfd. Jg. liegen auf Großh. Bürgermeisterei Lang-Göns die Beschlüsse der Vollzugskommission vom 19. Juli und des Gemeinderats vom 5. August 1915 über Vertheilung der Zuteilung auf 1916 zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meidung des Ausschlusses während der Öffnung bei Großh. Bürgermeisterei Lang-Göns mit Gründen versehen schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 8. August 1915.

Der Großherzogliche Feldbereinigungs-Kommissär:

J. B.: Schnittsahn, Regierungsrat.

#### Bekanntmachung.

Betr.: Sonntagsschluß in den Apotheken.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntnis, daß von Sonntag, den 22. I. Mts. von nachmittags 3 Uhr, bis Montag, den 23. I. Mts. früh, nur die Engel-Apotheke geöffnet ist.

Gießen, den 18. August 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

#### Monatl. Uebersicht der Todesfälle in der Stadt Gießen.

Monat Juli 1915.

Einwohnerzahl: angenommen zu 32 900 (infl. 1800 Mann Militär).

Sterblichkeitsziffer: 17,5 %.

Nach Abzug von 28 Oft-fremden: 7,54 %.

Es starben an	Bu.	Erwachsene	Kinder
		im 1. Lebensjahr	vom 2. bis 15. Jahr
Angedorene Lebenschwäche	1 (1)	—	1 (1)
Uterschwäche	5 (2)	5 (2)	—
Malari	1	—	1
Diphtherie	2 (1)	—	1 (1)
Nose	1 (1)	—	1 (1)
Bundkrankheiten	1 (1)	1 (1)	—
Lungen-tuberkulose	4 (2)	3 (2)	1
Allgemeine Tuberkulose	1 (1)	—	1 (1)
Lungenentzündung	1	1	—
Erkrankt Syphilis	1 (1)	—	1 (1)
Krankheiten der Atmungsorgane	4 (1)	2 (1)	1
Krankheiten der Kreislauforgane	7 (5)	5 (3)	2 (2)
Gehirn-schlag	4 (1)	4 (1)	—
Krankheiten des Nervensystems	4 (4)	4 (4)	—
Magen- und Darmkatarrh	2	—	2
Krankheiten der Verdauungsorgane	4 (4)	2 (2)	2 (2)
Krankheiten der Harnorgane	3	2	1
Selbstmord	1 (1)	1 (1)	—
Verunglüchung	1 (1)	1 (1)	—
anderen Krankheiten	1 (1)	—	1 (1)

Summa: 49 (28) 31 (18) 11 (4) 7 (6)

Ann.: Die in Klammern gesetzten Ziffern geben an, wie viel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Gießen gebrachte Kranke kommen.

#### Märkte.

Io. Wiesbaden, 19. Aug. **Heu- und Strohmarkt.**  
Bezahlt wurde für Heu (neues) 5,80 M. bis 6,70 M., Stroh (Richtstroh) 2,80—3,50 M., Kreuzstroh 2,75—0,00 M. Alles für 50 Mts. — **Fruchtmart.** Auf dem heutigen Markt war nichts angekauft.

**Drucksachen aller Art**  
liefert in jeder gewünschten Ausstattung preiswert die  
**Brühl'sche Universitäts-Druckerei, Schulstr. 7**